

Nr. 4/5

Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

an das Mitglied des Deutschen Bundestages Theodor Blank (CDU)

Miteigentum von Arbeitnehmern

Bonn, 7. Mai 1957

BArch, B 102/59894, Abschrift.

Bezug: Darstellungsband 4, III 16 (Vermögenspolitik), Anm. 13

[...]

Ich vermute, dass sich der Parteitag in Hamburg auch mit dem Vorschlag der Sozialausschüsse der CDU über das Miteigentum von Arbeitnehmern befassen wird. Es wird hierbei wichtig sein, zu einer Stellungnahme zu dem Gesamtproblem der Eigentumsbildung zu kommen, die die Bedeutung der Förderung der Eigentumsbildung in Arbeiterhand unmissverständlich herausstellt, die Bemühungen hierum aber in Bahnen lenkt, die den Grundsätzen unserer Wirtschafts- und Sozialordnung voll entsprechen und von der CDU/CSU als ganzer vertreten und getragen werden können. Wir sollten uns nicht verhehlen, dass die Schwierigkeiten einer Lösung dieses Problems durch Gesetz erst dann ganz deutlich werden, wenn es darum geht, die Abgrenzung zu jeder Art kollektivistischer Regelung zu finden. Es wird daher noch mancher Überlegungen und eines Zusammengehens aller derer bedürfen, die den Weg zwischen einseitiger Besitzanhäufung und Kollektivierung des Eigentums gehen wollen. Es sollte deshalb die Tatsache, dass zwar die Parteiprogramme der CDU seit dem Ahlener Programm immer wieder den Gedanken einer breiten Eigentumsbildung gerade in Arbeiterhand aussprechen, dass aber bisher auf dem Gebiet des betrieblichen Miteigentums noch keine gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen wurden, kein Grund zu selbstmörderischen Vorwürfen gegen uns selbst sein, die nur zu Spaltungen und einseitigen Aktionen führen müssen. Ich halte bereits die Formulierung der Stuttgarter EntschlieÙung vom April 1956 mit der klaren Betonung der Freiwilligkeit als unentbehrlicher Voraussetzung für alle Miteigentumsregelungen für einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früheren EntschlieÙungen und weiß, wie in verschiedenen Kreisen innerhalb und außerhalb unserer Partei, nicht zuletzt unter sehr kompetenten Fachleuten und zunehmend auch in der Wirtschaft selbst der Gedanke der Förderung der Eigentumsbildung in Arbeiterhand diskutiert wird. Aber es liegt auch mir daran, dass diese Diskussion in absehbarer Zeit zu brauchbaren Ergebnissen führt. Es ist deshalb mein Wunsch, Ihnen zu dem Vorschlag der Sozialausschüsse über „Das Miteigentum von Arbeitnehmern“ meine Gedanken wenigstens skizzenhaft mitzuteilen.

1. Die entscheidende Frage, die der Entwurf der Sozialausschüsse aufwirft, ist wohl die, ob es notwendig, aber auch ob es überhaupt richtig ist, einen gesetzlichen Zwang zur Eigentumsbildung auszuüben. Ich weiß, dass sich die Bearbeiter diese Entscheidung nicht leicht gemacht und der Gestaltung im einzelnen einen gewissen Spielraum gelassen haben, innerhalb dessen außer dem betrieblichen Miteigentum auch die traditionellen Formen der Kapitalbildung durch den Abschluss von Spar-, Bauspar- oder Lebensversicherungsverträgen oder durch die Hingabe von Darlehen ihren Platz haben. Aber abgesehen davon, dass diese Formen, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch nicht näher behandelt werden und das betriebliche Miteigentum eindeutig im Mittelpunkt des Vorschlags steht, geht der Weg zur privaten Eigentumsbildung in jedem Fall über den arbeitgebenden Betrieb, und zwar ohne dass dies noch Ausfluss seiner Initiative und freien Entscheidung wäre. Aber auch der Arbeitnehmer selbst wird zu seinem Glück gezwungen. Ohne dass

er noch diese oder jene Form der Eigentumsbildung, die seinem besonderen Interesse und seiner jeweiligen Lebenssituation entspricht, frei wählen könnte, wird er durch Gesetz und Statut zu einer bestimmten Form gezwungen.

Man kann natürlich der Meinung sein, dass es - wenn wir den Grundgedanken der Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand ernst nehmen wollen - ohne den heilsamen Zwang nicht geht, dass es jedenfalls viel zu lange dauern würde, ehe wir zu greifbaren Ergebnissen kommen. Auch mir dauert dieser Prozess zu lange und ich habe volles Verständnis dafür, wenn hier Enttäuschungen und Vorwürfe laut werden. Aber die entscheidende Wirkung, auf die es uns doch ankommt, wird auf diese Weise nicht erreicht. Ich fürchte sogar, dass sich unsere Bestrebungen in ihr Gegenteil verkehren und gerade nicht der Verselbständigung des Denkens, der Gestaltung der äußeren Existenz aus eigener Verantwortung und der vollen Einordnung des Arbeiters in unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung dient, die nun einmal auf der Freiheit der individuellen Entscheidung gerade auf diesem Gebiet basiert. Wir würden eine Fülle von Gegenwirkungen hervorrufen, die gar nicht gewollt sind. Der Prozess der Eigentumsbildung wird zweifellos sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen und erst langsam zu zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Ergebnissen führen, aber er wird gesünder sein. Ich bin aber der festen Überzeugung, dass wir trotzdem manches zu seiner Beschleunigung tun können. Nachdem vor einigen Wochen das Gesetz über die Investmentgesellschaften verabschiedet werden konnte, ist die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zu treffen, um den Gedanken des Investmentsparens auch an den Arbeiter heranzutragen und für ihn interessant zu machen. Ich beabsichtige zusammen mit Herrn Häussler, einer Aktion zum Leben zu verhelfen, die gerade hier einsetzt, und habe auch in Kreisen der Wirtschaft hierfür bereits viel Verständnis gefunden. Dass ich zugleich auf dem Wege über die Schaffung von sog. Volksaktien den Arbeiter für den Erwerb von Wertpapieren interessieren will, ist Ihnen bekannt. Ich glaube, dass gerade die Zurverfügungstellung eines Teils des Bundesvermögens hierfür ein guter Anfang sein wird, der beispielhaft wirken und leicht weitere Aktionen auch in der privaten Wirtschaft nach sich ziehen kann.

Der Zwang zur Eigentumsbildung löst aber auch rein wirtschaftlich gesehen schwerwiegende Bedenken aus. Und zwar gelten sie für jede Form der Eigentumsbildung, die der Gesetzgeber dem Arbeitgeber aufzwingt. Sie sind ganz einfach darin begründet, dass - während eine freiwillig eingeräumte Beteiligung aus dem Differentialgewinn (Gewinnvorsprung) des Unternehmens bzw. aus einem Gewinnverzicht finanziert werden muss - nun die für alle Unternehmen entstehende Belastung als Kostenfaktor behandelt und auf die Absatzpreise überwälzt werden wird. Damit würde aber genauso wie im Fall einer übersteigerten Lohnerhöhung die alte Relation zwischen Unternehmer- und Arbeitnehmereinkommen wiederhergestellt und gerade das nicht erreicht werden, was doch das Ziel der Eigentumsverschaffung sein soll: echtes zusätzliches Eigentum zu bilden, das seinen Wert nicht wieder durch Ansteigen des Preisniveaus einbüßt. Es erschien mir doch geradezu grotesk zu sein, wollten wir selbst das, was wir erstreben, vereiteln, indem wir unzulängliche Mittel anwenden.

Andere Bedenken kommen hinzu. Sie betreffen die Selbstfinanzierung in dem Fall, in dem Eigentum durch die Bildung von betrieblichem Miteigentum verschafft werden soll. Sie ist ja wegen der Höhe, die sie in den letzten Jahren in unserer Wirtschaft erreicht hat, Anlass zu scharfer Kritik und zu der Entwicklung von Gegenmaßnahmen, gerade auch in Gestalt des Vorschlags der Sozialausschüsse gewesen. Ich selbst halte eine solche überhöhte Selbstfinanzierung, so unentbehrlich sie für den Aufbau der deutschen Wirtschaft gewesen ist, für eine der Marktwirtschaft nicht konforme

Finanzierungsform und versuche sie einzuengen, indem ich mit allen Mitteln den Kapitalmarkt wiederherzustellen und seiner eigentlichen Funktion wiederzuzuführen bemüht bin. Keinesfalls aber kann ich sie für vereinbar mit dem sozialen Anliegen der Marktwirtschaft halten. Gerade deshalb bin ich bestürzt, dass sie auf diesem Wege der zwangsweisen Zuführung und Bindung betrieblicher Mittel an den hingebenden Betrieb selbst legalisiert und in einer Weise begünstigt werden soll, dass es unmöglich sein wird, sie jemals wieder zu beseitigen. Ich verstehe hier nicht mehr die innere Logik des Vorschlages der Sozialausschüsse, die m. E. seinem sozialen Grundgedanken nicht mehr entspricht. Aber auch die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft würde auf diese Weise beeinträchtigt werden. Es wäre fraglich, ob der Wettbewerb unter diesem generellen Zwang zur Selbstfinanzierung – wenn auch zugunsten der Arbeitnehmer – noch ausreichend funktionieren könnte. Alle Grenzbetriebe, die unter den Bedingungen eines funktionierenden Kapitalmarktes nicht mehr mit Kapital versorgt werden würden, sondern ihre Produktion umstellen oder sogar einstellen müssten, würden nunmehr mit den Mitteln ihrer Arbeitnehmer finanziert und damit gesichert und erhalten werden.

Aus allen diesen Gründen halte ich den gesetzlichen Zwang für ein Unheil. Auch die Beschränkung der Maßnahmen auf Betriebe von einer bestimmten Größe ändert hieran nichts. Ich würde aber im Gegenteil sagen, dass es bei Wahrung der Freiwilligkeit bei allen in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen der Beschränkung auf bestimmte Betriebsgrößen gar nicht bedarf. Unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen können auch ein mittlerer und sogar ein kleinerer Betrieb in der Lage sein, ihren Arbeitnehmern betriebliches Miteigentum zu verschaffen. Kommen die richtige Gesinnung der Unternehmensleitung und ein gesundes Betriebsklima hinzu, wird ganz von selbst die betriebswirtschaftlich richtige Entscheidung getroffen werden. Hieran sollte man einen solchen Betrieb nicht hindern. Vor allem aber sollte man die unterhalb einer solchen Grenzziehung liegenden Betriebe nicht dadurch schlechter stellen, dass ausgerechnet sie sich das Finanzierungsinstrument über das betriebliche Miteigentum nicht bedienen können und außerdem in der Versorgung mit Arbeitskräften gefährdet werden, da naturgemäß von den Miteigentumsunternehmen ein starker Sog auf dem Arbeitsmarkt ausgeübt werden würde.

2. Meine Bedenken richten sich ferner gegen das betriebliche Miteigentum im speziellen, sobald es – wie es ja doch der Vorschlag der Sozialausschüsse tut – an erste Stelle in der Reihe der wünschenswerten Maßnahmen zur Eigentumbildung in Arbeiterhand gestellt wird, vor allem aber, wenn es aufgrund des gesetzlichen Zwanges eingeführt werden muss, falls das Unternehmen nicht von einer der Ausweichmöglichkeiten Gebrauch machen will. Dabei denke ich gar nicht in erster Linie an das besondere Risiko, das der Unternehmer dadurch übernimmt, dass er damit rechnen muss, Miteigentümeranteile dann in großem Umfang zurücknehmen zu müssen, wenn in einer besonderen Zwangslage des Unternehmens die Miteigentümer ihre Anteile zu liquidieren wünschen, oder wenn Entlassungen notwendig werden und eine Auszahlung nicht beliebig weit hinausgeschoben werden kann. Schon dann sind Schwierigkeiten unvermeidbar, da ja die Rückzahlung des Arbeitnehmerkapitals in einem Zeitpunkt geleistet werden muss, in dem das Unternehmen ohnehin finanziell angespannt ist oder sogar um seine Existenz ringt. Ich denke aber vor allem an den Arbeitnehmer selbst, der in einer Weise an das wirtschaftliche Schicksal seines Betriebes gebunden wird, dass er nun nicht nur mit seinem Arbeitsplatz und damit mit seiner wirtschaftlichen Existenz, sondern auch mit seinem Sparkapital vom Gedeih und Verderb seines Unternehmens abhängig wird. Dabei braucht noch gar nicht an Kapitalverlust, sondern muss auch an Ertraglosigkeit seiner Anlage gedacht werden, die er vermeiden kann, wenn er sich über den Kapitalmarkt die relativ günstigere Chance oder auf andere Weise (Sparvertrag, Lebensversicherung) einen bestimmten Ertrag sichert.

Damit wird ausgerechnet der Arbeiter einer Häufung von Risiken, die ihn unter Umständen gleichzeitig treffen, ausgesetzt, obwohl wir ihm zu einer freieren und gesicherteren Stellung in der Marktwirtschaft, ohne neue Abhängigkeit und Gefährdung verhelfen wollen. Diese Bedenken wiegen zwar sehr viel weniger schwer bei Kapitalgesellschaften, insbesondere bei der Aktiengesellschaft, soweit hier die Anlage auf dem Kapitalmarkt eher verwertbar ist. Sie können aber bei Einzelfirmen und Personalgesellschaften – und das ist die große Mehrheit der Unternehmen – kaum geleugnet werden, es sei denn, die wirtschaftliche Stellung einzelner Unternehmen ist so stark, dass sich eine Beteiligung auch der Arbeitnehmerschaft rechtfertigen lässt. Dann kann aber Voraussetzung hierfür nur die freiwillige Entscheidung, und zwar sowohl des Unternehmers wie auch des Arbeitnehmers sein.

Auch hier möchte ich eine allgemeine Bemerkung anschließen. Ich habe oft das Gefühl, dass die Bedeutung des betrieblichen Miteigentums der Arbeitnehmer in seiner sozialen Wirkung überschätzt wird. Auch für den Vorschlag der Sozialausschüsse dürfte mitentscheidend der Gedanke gewesen sein, dass die errungene Mitbestimmung der Arbeiter durch das Miteigentum untermauert werden müsse und dass hierdurch starke innere Bindungen des Arbeiters an seinen Betrieb und ein unmittelbares Interesse an der Produktion und Produktivitätssteigerung geweckt werde und schließlich dass auch die Spannungen im betrieblichen Raum durch die Miteigentümer-Gesinnung beseitigt werden könnten. Ich fürchte, die Idee des Miteigentums wird hierbei überfordert und es werden zwei Dinge nicht sorgfältig genug auseinandergelassen: die soziale Gestaltung der betrieblichen Zusammenarbeit und die private Eigentumsbildung mit der daraus entstehenden Frage einer möglichst unbeschränkten Eigentumsdisposition. Die sozialen Probleme und Spielregeln im Betriebsraum ergeben sich aus der Form des modernen Produktionsprozesses. Hier geht es darum, dem arbeitenden Menschen eine angemessene Stellung gegenüber den wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen der Produktion zu verschaffen sowie ein sozial ausgeglichenes Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Dem dienen viele Institutionen und Maßnahmen, die auf den betrieblichen Raum und die Arbeitswelt abgestellt sind, u.a. auch die Mitbestimmung und Ertragsbeteiligung.

Das Miteigentum dagegen kann nicht primär diesen betrieblichen oder wie man gerne sagt „partnerschaftlichen“ Bestrebungen dienen. Es liegt auf der anderen Ebene der individuellen Disposition und Lebensplanung. In erster Linie geht es hier darum, dem Arbeitnehmer eine Vermögensgrundlage für eigenverantwortliche Vorsorge, einen freien Spielraum, wie ihn das Bürgertum schon immer gekannt hat, selbständig auch als Eigentümer zu wirtschaften, zu verschaffen.

Hierdurch wird auch im Arbeitnehmer ein Eigentumsinteresse, eine Eigentümer-Gesinnung geweckt, die sich selbstverständlich auch im betrieblichen Raum auswirken kann. Man sollte aber nicht, wie es bei den Plänen zum betrieblichen Miteigentum zu leicht geschieht, ohne weiteres die Frage der betrieblichen Zusammenarbeit mit der Frage der individuellen Eigentumsbildung verknüpfen. Das erste Problem ist auch ohne das andere zu lösen, und das zweite Problem wird nur unnötig erschwert und belastet, wenn mit der Miteigentumsbildung auch betrieblich-soziale Fragen gelöst werden sollen.

3. Ein weiterer und für mich entscheidender Punkt ist die Frage des Zustandekommens von Vereinbarungen über die Eigentumsbildung der Arbeitnehmer. Die Fülle von Möglichkeiten, dem Arbeitnehmer mit Hilfe des Unternehmens zusätzliches Eigentum zu verschaffen, bedeutet, dass das

einzelne Unternehmen auch in der Lage sein muss, diejenige Form frei zu wählen, die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die ergiebigste und sicherste für das Unternehmen selbst wie auch für die Arbeitnehmer ist. Hierfür wird immer eine große Anzahl von Gesichtspunkten entscheidend sein, die nicht generell zu bestimmen sind, sondern sich aus der wirtschaftlichen Zielsetzung des jeweiligen Unternehmens, aus seiner Marktposition, aus dem Grad von Kapital- oder Lohnintensität, aus der Art und Höhe der Kapitalausstattung usw. ergibt. Die Entscheidung für ein bestimmtes System kann also nur betriebsindividuell getroffen werden. Das wird deutlich vor allem bei der schwierigen Frage, welcher Schlüssel für die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft angewendet und wie er gehandhabt werden soll – eine rein betriebswirtschaftlich zu sehende und zu treffende Entscheidung. Ich halte es für undenkbar, das hierüber bei unserem System der überbetrieblichen, zum Teil sehr weiträumigen Tarifbereiche in Tarifverhandlungen auch nur beraten wird. Schon die Lohngestaltung in unseren Tarifverträgen legt Mindestlöhne fest, um nicht, den jeweils besonderen betrieblichen Bedingungen zuwider, Belastungen zu schaffen, die, generell vereinbart, gar nicht getragen werden könnten. Vor allem aber darf gerade hier nicht das politische Kräfteverhältnis zwischen den Tarifpartnern, das bei der Lohnaufgestaltung sein gutes Recht hat, entscheidend sein.

Welches auch immer die Form der Vereinbarung der Eigentumsbildung sein mag, ob eine Betriebsvereinbarung oder eine Mehrzahl von Einzelverträgen, ob direkt oder indirekt unter Mitwirkung und Beeinflussung durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften – ich wäre gar nicht ängstlich, den Gewerkschaften in dem überschaubaren Bereich des Betriebes eine Mitwirkung einzuräumen, wenn sie die Legitimation der Belegschaft besitzen –, es muss die jeweils besondere, marktwirtschaftlich bedingte Stellung des einzelnen Betriebes gewahrt bleiben. Er darf nicht in die für größere Räume geltende Auseinandersetzung der Tarifpartner hineingezogen und darf keinesfalls einem nicht an wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierten Spiel der Kräfte ausgesetzt sein. Ich muss daher Vereinbarungen durch die Tarifpartner auf diesem Gebiet ablehnen.

4. Mit dem Eigentumsdenken nicht vereinbar ist aber auch der Vorschlag, im Falle des betrieblichen Miteigentums Werksgenossenschaften mit der treuhänderischen Verwaltung der Miteigentumsanteile der einzelnen Arbeitnehmer zu beauftragen. Es ist zwar unvermeidlich, dass in größeren und großen Betrieben die Masse der Miteigentümer einer Vertretung bedarf, die bestimmte Funktionen der Überprüfung und Beratung wahrnimmt – technische Funktionen also, die von Fall zu Fall auszuüben sind. Keinesfalls aber darf der hierbei Vertretene zu einem bevormundeten Miteigentümer werden, der auf die Ausübung wesentlicher, vom Eigentum gar nicht zu trennender Rechte verzichtet. Alle entscheidenden Dispositionen müssen in seiner Hand bleiben, wenn wir hier wirklich etwas Neues schaffen wollen. Andernfalls würden wir niemals dahin kommen, auch im Arbeiter die echte Eigentümergebundenheit zu entwickeln. Die Werksgenossenschaft müsste zwangsläufig zu einem kollektiven Gebilde werden, das die private Eigentumsordnung sprengt und nicht mehr in das System der Sozialen Marktwirtschaft hineinpasst.

Sie werden, lieber Kollege Blank, nach dieser Kritik befürchten, dass nun nicht mehr viel von dem Vorschlag der Sozialausschüsse übrigbleibt. Ich glaube das nicht. Ich bin sogar der Auffassung, dass gewisse gesetzgeberische Maßnahmen wünschenswert sind. Auf dem Gebiet des Investmentparens ist die gesetzliche Regelung bereits da. Die Volksaktie lässt sich sowieso nur durch ein Sondergesetz schaffen. Aber auch das betriebliche Miteigentum bedarf einer gesetzlichen Regelung, wenn es entscheidend gefördert werden soll, auch ohne dass hierbei ein gesetzlicher Zwang festgelegt oder Werksgenossenschaften als Treuhänder bestimmt werden müssten. Gewisse Vorschriften des geltenden Gesellschaftsrechts machen die Einführung von betrieblichem Miteigentum dort, wo sie

gewollt wird, schwierig. Sie gilt es entsprechend zu ändern. Aber auch der Schutz der beteiligten Arbeitnehmer macht gesetzliche Bestimmungen notwendig. Ich will das in diesem Zusammenhang nicht näher ausführen. Ich weiß, dass hier schwierige Fragen rechtssystematischer und gesetzestechnischer Art auftauchen, die sehr gründlicher Überlegungen bedürfen, wobei die Mitarbeit der Fachjuristen unentbehrlich ist. Aber auch die Aufgabe wird zu lösen sein. Dabei wird dann auch die Frage der steuerlichen Regelung zu prüfen sein, die bei jeder Form der Eigentumsverschaffung verschieden auftritt und besonders beantwortet werden muss. Ich glaube, dass diese Frage im Augenblick noch nicht behandelt zu werden braucht.

Ich darf mich daher mit den vorliegenden grundsätzlichen Ausführungen begnügen. Ich hoffe, dass Sie den positiven Unterton meiner kritischen Bemerkungen nicht überhört haben. Mit Ihnen und den Mitgliedern des Unterausschusses „Miteigentum“ bin ich der festen Überzeugung, dass uns hier eine lohnende und entscheidend wichtige Aufgabe gestellt ist, deren Lösung ebenso viel Kühnheit wie Verantwortungsbewusstsein verlangt und die ohne Verzögerung angefasst werden muss.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Mitgliedern des Unterausschusses mein Schreiben zur Kenntnis geben würden, eine genügende Anzahl von Abdrucken füge ich bei. Ich habe mir erlaubt, auch Herrn Krone und Herrn Minister Kaiser je einen Abdruck zu übersenden. [...]